

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 175.

Freitag den 23. Juni.

1848.

Bekanntmachung.

Folgende in Nr. 72 des diesjährigen Leipziger Kreisblattes erschienene

Bekanntmachung

an sämtliche Polizeibehörden des Leipziger Kreisdirections-Bezirk.

Es ist von verschiedenen im Lande bestehenden politischen Vereinen, wie wenigstens in öffentlichen Blättern mitgetheilt wird, neuerlich als Vereinszweck ausgesprochen worden, zu Herstellung einer republikanischen Staatsform in Sachsen wirksam zu sein.

Was in dieser Beziehung zur Cognition der Regierung gekommen, läßt nicht erwarten, daß man sich innerhalb der wissenschaftlichen Erörterung halten werde.

Es würde schon die Ausführung dieser Absicht nicht zu bewerkstelligen sein, ohne die in voller Kraft bestehenden criminalgesetzlichen Bestimmungen, namentlich Art. 81, 83, 84, 86 des Criminalgesetzbuches vom Jahre 1838, zu verletzen.

Auch bedarf es überhaupt keiner weiteren Begründung, daß Vereine und Versammlungen, deren Zwecke und Mittel den Bestimmungen des Criminalgesetzbuches widerstreiten, als verboten anzusehen sind. In der Pflicht der Polizeibehörden liegt es hauptsächlich, allen Störungen der öffentlichen Sicherheit vorzubeugen und dafür zu sorgen, daß begangene Verbrechen zur Bestrafung gezogen werden.

Dobgleich nun bereits durch die Bekanntmachung sämtlicher Herren Staatsminister vom 7. April d. J. [Leipziger Zeitung Nr. 101.] die Behörden auf diese ihre Verpflichtung im Allgemeinen aufmerksam gemacht worden sind, so werden doch, in Gemäßheit einer diesfalls unterm 5./9. d. M. anher erlassenen Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern sämtliche Polizeibehörden des Leipziger Regierungsbezirk, in specieller Rücksicht auf die oberwähnten, neuerdings hervorgetretenen, nach den bestehenden Gesetzen strafbaren Zwecke ganzer Vereine, auf ihre Obliegenheit hiermit nochmals ausdrücklich verwiesen, zugleich aber auch veranlaßt, ihrerseits dafür, daß gesetzwidrige Handlungen der erwähnten Art den Justizbehörden zur Bestrafung angezeigt und Vereine, deren Tendenz unzweifelhaft auf Umsturz der bestehenden Staatsform gerichtet ist, nicht weiter geduldet werden, möglichst besorgt zu sein.

Im Uebrigen haben die Polizeibehörden die Vorstände der innerhalb ihrer Verwaltungsbezirke bestehenden oder sich noch bildenden politischen Vereine von gegenwärtiger Anordnung auf behufige Weise in Kenntniß zu setzen.

Leipzig am 10. Juni 1848.

Königl. Sächs. Kreis-Direction.
von Broitzem.

wird auch hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Leipzig den 17. Juni 1848.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Demuth.

Bekanntmachung, den Schießstand am Johannisthale betreffend.

Der unweit des Johannisthals befindliche Schießstand kann am 24. und 25. d. M. wegen der stattfindenden Feier des Johannistags zu Schießübungen nicht benutzt werden.

Leipzig, den 21. Juni 1848.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Demuth.

Bekanntmachung.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 22. April d. J., die unentgeltliche Zurückgabe der während der Zeit vom 1. October 1846 bis mit 31. März 1847 gegen einen geringeren Betrag als von Zwei Thalern bei hiesigem Leihhause versetzten und vor der letzten Auction nicht prolongirten Pfänder betreffend, haben auch mehrere Inhaber von prolongirten oder aus einem anderen Grunde nicht unter diese Kategorie fallenden Pfandscheinen bei der Rathsstube um gleiche Vergünstigung nachgesucht.

Zur Benachrichtigung für diese Bittsteller — insoweit dieselben nicht bereits mündlich hierauf beschieden worden sind — finden wir uns veranlaßt, hiermit bekannt zu machen, daß eine weitere Ausdehnung jener Maasregel zur Zeit nicht ausführbar erscheint.

Leipzig den 19. Juni 1848.

Des Raths der Stadt Leipzig Deputation zu dem Leihhause und der Sparcasse.

Bekanntmachung.

In Folge eines, sowohl vom Publicum als der Communalgarde schon oft ausgesprochenen Wunsches, ist der Exercirplatz der letztern dieses Jahr durch Fahnenstangen abgegrenzt worden. Das Betreten des dadurch gebildeten Raumes kann den Zuschauern weder während des Exercirens, noch während der Pause gestattet werden.

Das unterzeichnete Commando glaubt übrigens diese Anordnung der wohlwollenden Berücksichtigung des Publicums mit um so größerem Vertrauen empfehlen zu dürfen, als es nur tief bedauern könnte, dieselbe mit Strenge aufrecht erhalten zu müssen. Leipzig den 22. Juni 1848.

Das Commando der Communalgarde.
H. W. Renmeister, Commandant.